

Harnuntersuchung – Grenzen der einfachen Untersuchung nach § 43 Abs 1 Z 5 lit a GebAG; Studium eines Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren (§ 36 GebAG); Wartezeit in eigener Ordination – keine Gebühr nach § 32 GebAG; Besprechung mit Bewährungshelfer – keine weitere Gebühr

1. Eine Harnuntersuchung bei einer Begutachtung zu den Fragen, ob eine Gewöhnung an Suchtmittel vorliegt und in welcher Form diese Gewöhnung zu behandeln ist, ist keine „einfache“ Untersuchung im Sinne des Tarifs nach § 43 Abs 1 Z 5 lit a GebAG, zumal der Harn auf sieben Substanzklassen hin untersucht wurde und auch eine Gegenprobe durchgeführt werden musste, weil sich positive Ergebnisse bei einzelnen Substanzen ergaben. Für eine derartige nicht einfache Harnuntersuchung ist eine Gebühr von € 120,- nicht überhöht.
2. Hat der Sachverständige in einem Strafverfahren nach dem Suchtmittelgesetz bei seiner Begutachtung auch ein Sachwalterschaftsgutachten zu studieren, ist dafür eine – zusätzliche – Gebühr für Aktenstudium von € 21,90 durchaus angemessen.
3. Die Gebühr für Zeitversäumnis nach § 32 GebAG steht nur für die Zeit zu, die der Sachverständige wegen seiner Gutachterarbeit außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, jedoch nur dann, wenn er dafür keinen Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat. Dem ärztlichen Sachverständigen ist daher nur die reine Fahrzeit von der Ordination zum Untersuchungsort und zurück zu vergüten. Wartezeiten in der Ordination, die durch Nichtwahrnehmen von Terminen durch den Patienten entstehen, begründen keinen Gebührenanspruch nach § 32 Abs 1 GebAG; diese Zeiten sind durch die Gebühr für Mühewaltung abgedeckt.
4. Eine Rücksprache mit dem Bewährungshelfer des Untersuchten begründet keinen über die Tarifansätze des § 43 Abs 1 Z 1 lit b und lit d hinausgehenden Gebührenanspruch.

OLG Innsbruck vom 8. Juni 2008, 7 Bs 285/08g

Im Strafverfahren gegen M. B. wegen Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz und anderer Delikte erstattete der Sachverständige Prim UnivProf Dr med N. N. im gerichtlichen Auftrag das Gutachten vom 14. 3. 2008 zur Frage, ob bei M. B. eine Gewöhnung an Suchtmittel vorliegt und in welcher Form diese Gewöhnung zu behandeln ist.

Mit Honorarnote vom selben Tag beantragte der Sachverständige die Bestimmung der folgenden Gebühren:

- | | | |
|----------|--|----------|
| § 43/1 d | Zeitaufwendige psychiatrische Untersuchung und Exploration samt Befund und Gutachten und eingehender wissenschaftlicher Begründung der Fragestellung 1 - gesundheitsbezogener Maßnahme | € 116,20 |
| § 43/1 d | Zeitaufwendige psychiatrische Untersuchung und Exploration samt Befund und Gutachten | |

	u. eingehender wissenschaftliche Begründung der Fragestellung 2 - Suchtmittelergebenheit	€ 116,20
§ 43/1 b	somatoneurologische Untersuchung	€ 39,70
§ 36/1	Aktenstudium, 1 Band (€ 7,60 bis 44,90)	€ 10,00
§ 49/1	Harnanalyse auf Drogen und Erstattung eines Befundes: Harnabnahme, Laborkosten, Materialkosten, Auswertung (Ermittlung von 7 Substanzklassen) mit Gegenprobe	€ 120,00
§ 33/1	Erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis, 1 Stunde, á 28,20 (Patient hat mehrere Termine nicht wahrgenommen)	€ 28,20
§ 32/1	Zeitversäumnis, 1 Stunde, á 22,70 (Post-/Gerichtsweg)	€ 22,70
§ 36/1	Studium des Sachwalterschaftsgutachtens des Dr T. S. vom 8. 10. 2007	€ 21,90
§ 34/3	Gebühr für Mühewaltung (Rücksprache mit DAS R. S.)	€ 19,00
§31/3	Schreibgebühr für 17 Seiten Original, á € 2,00 und je 3 Kopien (1 Kopie für den Verfasser), ergibt zusammen 51 Kopien, á € 0,60	€ 64,60
§ 31/5	Spesen: Porto, Telefongebühr	€ 10,00
	Summe	€ 568,50
	20% USt	€ 113,70
	Rechnungsbetrag	€ 682,20

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Landesgericht Feldkirch die Gebühren des Sachverständigen entgegen der Äußerung des Revisors antragsgemäß.

In der Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Betrag von € 16,70 gemäß § 43 Abs 1 Z 5 lit a GebAG für jede Untersuchungsart gebühre. Der Sachverständige habe verschiedene Klassensubstanzen zu ermitteln und zusätzlich Gegenproben auszuwerten. Am Zentrallabor des Landeskrankenhauses Feldkirch werde für die Überprüfung der Substanz ein Betrag von € 20,- bis € 35,- verrechnet. Beim Institut für Gerichtsmedizin lägen die Werte noch höher. Pro Harnabnahme würden 6 bis 10 Substanzen und bei nicht eindeutigem Ergebnis in der Gegenprobe noch einmal dieselbe Anzahl untersucht. Die geltend gemachten Kosten in Höhe von € 120,- seien jedenfalls gerechtfertigt. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Sinne des § 31 GebAG ebenfalls zustehenden Materialkosten für Tests, die üblicherweise in einem Laboratorium, einer Klinik oder bei einem anderen Facharzt durchgeführt würden, habe der Sachverständige grundsätzlich Anspruch auf jene Gebühr, die der anderen Stelle für einen solchen Test zustehen.

Das Studium des Sachwalterschaftsgutachtens des Dr T. S. vom 8. 10. 2007 sei einem Studium eines Aktes gleichzusetzen. Für das Studium des ersten Aktenbandes gebühre dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von € 7,60 bis € 44,90. Für das Studium jedes weiteren

Entscheidungen und Erkenntnisse

Aktenbandes jeweils bis zu € 39,70 mehr. Die geltend gemachten Gebühren in Höhe von € 21,90 würden dem Aufwand des Studiums eines Gutachtens entsprechen.

Die Rücksprache mit DAS R. S. hinsichtlich einer Sozialanamnese gehe über den üblichen Rahmen einer Befundaufnahme zur gegenständlichen Fragestellung hinaus und sei daher nicht mehr mit der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 GebAG abgegolten. Die Notwendigkeit dieses Gespräches sei nicht zu hinterfragen, da es vom Sachverständigen offensichtlich für erforderlich gehalten worden sei.

Die rechtzeitige Beschwerde des Revisors gegen diesen Beschluss richtet sich gegen die Bestimmung der Gebühren für die Harnanalyse im Betrag von € 120,-, gegen die Bestimmung einer erhöhten Entschädigung für Zeitversäumnis für eine Stunde á € 28,20, gegen die Bestimmung einer Gebühr für das Studium des Sachwalterschaftsgutachten des Dr T. S. in Höhe von € 21,90 und gegen die Bestimmung einer weiteren Gebühr für Mühewaltung für die Rücksprache mit DAS R. S. in Höhe von € 19,-.

Begründet wird die Beschwerde zusammengefasst damit, dass von einer einfachen Harnanalyse auszugehen sei, da der Sachverständige im Gutachten keine weiteren Angaben dazu gemacht habe. Da er noch eine Gegenprobe durchgeführt und somit zwei Untersuchungsarten angewandt habe, wäre ihm die Gebühr gemäß § 43 Abs 1 Z 5 lit a GebAG in Höhe von € 16,70 zweimal zuzusprechen.

Bei der Bestimmung der Gebühren für die Zeitversäumnis bestehe ein solcher Anspruch soweit nicht, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung habe. Wartezeiten oder Ähnliches, welche durch die Nichtwahrnehmung von Terminen durch den Patienten entstünden, begründeten keinen Gebührenanspruch für Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs 1 GebAG und seien diese Zeiten bereits durch die Gebühr für Mühewaltung abgedeckt.

Ebenso sei die mit € 19,- bestimmte Gebühr für eine Rücksprache mit DAS R. S. mit der Mühewaltung gemäß § 43 GebAG abgedeckt, da eine solche Rücksprache zur Befundaufnahme gehöre und nicht über den Standardfall hinaus gehe. Gutachten seien weiters keine eigenen Akten im Sinne des § 36 GebAG, sondern stellten nur einen Aktenbestandteil dar, weshalb für das Studium eines solchen Gutachtens keine Gebühr für Aktenstudium zustehe.

Die Oberstaatsanwaltschaft äußerte sich in ihrer Stellungnahme dahingehend, dass die Entscheidung in Bezug auf die Zeitversäumnis keine nachvollziehbare Begründung enthalte. Diesbezüglich würde dem Sachverständigen lediglich eine Gebühr für den Fahrtweg zum Ort der Tätigkeit zustehen. Da die Entfernung nicht angezeigt worden sei, sei von € 22,70 auszugehen. Hingegen sei dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung in Bezug auf das Fachgespräch mit DAS R. S. rechtmäßig zugesprochen worden. Hinsichtlich der Testungen und des Studiums des Sachwalterschaftsgutachtens sei ebenfalls der Argumentation des Erstgerichtes zu folgen, wobei allerdings darauf hingewiesen werde, dass eine Bescheinigung durch den Sachverständigen, in welcher Höhe hier Kosten durch eine andere Stelle aufgelaufen wären, unterblieben sei.

Die Beschwerde ist teilweise berechtigt.

Der Honorarnote des Sachverständigen ist zu entnehmen, dass der Harn auf 7 Substanzklassen hin untersucht wurde, wobei sich – wie dem Gutachten zu entnehmen ist – positive Ergebnisse auf Cannabis, Morphin und Benzodiazepine ergaben, sodass auch eine Gegenprobe durchgeführt werden musste. Die durchgeführte Harnuntersuchung kann daher nicht als „einfach“ bezeichnet werden, sondern handelt es sich vielmehr um eine aufwendige Untersuchung, die nicht mehr mit dem

Tarif des § 43 Abs 1 Z 5 lit a GebAG abgedeckt ist. Bereits im Verfahren 18 Hv 2/07a des Landesgerichtes Feldkirch hat der Sachverständige am 25. 3. 2008 eine allgemeine Stellungnahme abgegeben (siehe 6 Bs 250/08b) und wurde der Inhalt dieser Stellungnahme offensichtlich auch vom Erstgericht zur Beurteilung der gegenständlichen Honorarnote herangezogen.

Mangels eines Tarifes für eine nicht „einfache“ Harnuntersuchung ist dem Erstgericht darin beizupflichten, dass in Anlehnung an die vom Sachverständigen in seiner früheren Stellungnahme angeführten höheren Gebühren anderer Institute die verzeichnete und zuerkannte Gebühr von € 120,- nicht überhöht ist.

Das Erstgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das Studium des Sachwalterschaftsgutachtens Dr T. S. einem Studium eines Aktes gleichzusetzen ist. Der mit der Einsicht in dieses Gutachten verbundene Mehraufwand ist bei der konkreten Ermittlung der Gebühr für Aktenstudium, bei der es sich um eine Rahmengebühr handelt, entsprechend zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühr für Aktenstudium richtet sich nach Schwierigkeit und Umfang des Akteninhaltes, wobei der Aufwand entsprechend größer anzusetzen ist, wenn der Sachverständige auch ein Sachwalterschaftsgutachten zu beachten hatte (E 19, 20 und 26 zu § 36 GebAG in *Krammer/Schmidt*, GebAG, 3. Auflage). Der mit € 21,90 verzeichnete Betrag für den Mehraufwand durch das Studium des Sachwalterschaftsgutachtens erscheint daher durchaus angemessen.

Im Recht ist die Beschwerde allerdings in Bezug auf die geltend gemachte Zeitversäumnis für eine Stunde á € 28,20. Zunächst hat der Sachverständige gemäß § 32 Abs 1 GebAG für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von € 22,70, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs 3 Z 1, von € 15,20 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Nach Abs 2 Z 1 dieser Gesetzesstelle besteht der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis jedoch so weit nicht, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat. Dies bedeutet daher, dass dem Sachverständigen lediglich die reine Fahrtzeit von seiner Ordination bis zum Untersuchungsort und zurück zu vergüten ist. Weder dem Gutachten noch der Honorarnote ist allerdings zu entnehmen, dass der Untersuchungsort außerhalb der Ordination des Sachverständigen gelegen gewesen wäre, sondern wurde vielmehr die Zeitversäumnis damit begründet, dass M. B. mehrere Termine nicht wahrgenommen habe. Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass Wartezeiten, die durch die Nichtwahrnehmung von Terminen durch den Patienten entstehen, keinen Gebührenanspruch für Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs 1 GebAG begründen und diese Zeiten bereits durch die Gebühr für Mühewaltung abgedeckt sind.

Berechtigt sind auch die Einwände des Beschwerdeführers gegen die mit € 19,- bestimmte Gebühr für eine Rücksprache mit DAS R. S. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass M. B. in Begleitung seines Bewährungshelfers R. S. zur Befundaufnahme erschienen ist. Weder dem Gutachten noch der Gebührennote ist zu entnehmen, dass die der beanspruchten Gebühr zugrundeliegende Rücksprache von einem Umfang und einer Intensität war, dass sie über die dem Sachverständigen zugesprochene Gebühr für Mühewaltung für Untersuchung samt Befund und Gutachten nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG und nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG hinaus einen eigenen Anspruch auf Mühewaltung begründen könnte.

Entscheidungen und Erkenntnisse

Anmerkung:

1. Zur **Honorierung von Harnuntersuchungen** bei Suchtmittelgutachten als „nicht-einfache“ Untersuchung mit einem Ansatz von € 120,- mit im wesentlichen gleicher Argumentation **zutreffend** auch OLG Innsbruck vom 20. 5. 2008, 6 Bs 250/08b, und vom 10. 6. 2008, 6 Bs 256/08b.
2. Gleichlautend zum 4. Rechtssatz, dass eine **Rücksprache mit dem Bewährungshelfer, aber auch mit der Drogenberatungsstelle** keinen über die Tarifsätze des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG hinausgehenden Gebührenanspruch begründet, OLG Innsbruck vom 10. 6. 2008, 6 Bs 256/08b.

Diese **Rechtsmeinung** ist meines Erachtens **problematisch**, weil die **Tarifsätze** des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG bei **fairer Betrachtung** wegen der dort vorgesehenen **minimalen Entgelte als Standardumfang** nur einen **minimalen Leistungsumfang** umfassen und **abdecken können** (vgl auch SV 2008/2, 99 mit Anm von Kramer).

3. Wie in meiner Anmerkung zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien SV 2008/2, 97 ist auch zu dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck festzuhalten, dass die **Befassung der Oberstaatsanwaltschaft gesetzwidrig** war.

Nach der klaren Gesetzeslage (§ 41 Abs 1 GebAG in der Fassung des BRÄG 2008, BGBl I 2007/111) ist im Gebührenbestimmungsverfahren in offiziellen Strafsachen **ausschließlich der Revisor und nicht die Staatsanwaltschaft, auch nicht die Oberstaatsanwaltschaft Partei des Verfahrens**. Ihr kommt auch im Beschwerdeverfahren **kein Äußerungsrecht** zum Gebührenanspruch zu. Die Oberstaatsanwaltschaft ist daher **nicht zu einer Stellungnahme aufzufordern**. Eine allenfalls im Akt aufgefundene **Äußerung der Staatsanwaltschaft oder der Oberstaatsanwaltschaft sollte jedenfalls aber nicht zur Begründung** der gerichtlichen Entscheidung über den Gebührenanspruch des Sachverständigen (oder Dolmetschers) **herangezogen werden**.

4. Vgl auch meine **kritischen Anmerkungen zum Arzttarif des § 43 Abs 1 GebAG** in diesem Heft (SV 2008/3) **Seiten 150 und 154f**.

Harald Kramer